



FRIEDRICH- EBERT- STRAÙE 7

48653 COESFELD

TEL.: 02541/18-0

**Immissionsschutzrechtliche
Änderungsgenehmigung**

70.1-2024/0400-9960571

vom 02.04.2025

SL Windenergie GmbH

Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck

**Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlagen zur
Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter
am Standort Nottuln, Gemarkung Darup: Flur 21, Flurstück 05
sowie dem Rückbau von zwei anliegenden Anlagen zur Nutzung von Windenergie
(Repowering)**

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

I. Tenor	4
II. Antragsumfang/Anlagedaten	4
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen	5
IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen.....	6
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	6
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz	9
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung	14
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes.....	15
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	16
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes.....	26
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung und Belangen der Bundeswehr	27
IV.8 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Arten- schutzes.....	33
IV.9 Festsetzungen des Arbeitsschutzes.....	37
V. Hinweise.....	37
V.1 Immissionsschutz	37
V.2 Baurecht und vorbeugender Brandschutz.....	38
V.3 Landschafts-, Natur- und Artenschutz.....	39
V.4 Gewässerschutz.....	40
V.5 Bodenschutz und Reststoffverwertung.....	40
V.6 Archäologie	41
V.7 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber.....	41
V.8 Erschließung.....	42
VI. Begründung	43
Genehmigungsverfahren	43

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen	45
Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	46
Standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG / Abgrenzung Windfarm	46
Landschafts-, Natur und Artenschutz.....	47
Bodenschutz.....	51
Immissionsschutz	54
Lärm.....	54
Schattenwurf und „Disco-Effekt“	56
Lichtimmissionen.....	57
Reststoffverwertung und Abfallentsorgung	58
Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen.....	58
Optisch bedrängende Wirkung.....	59
Eiswurf.....	59
Planungsrecht	60
Einvernehmen der Gemeinde Nottuln	60
Rückbauverpflichtung.....	61
Bauordnungsrechtliche Anforderungen.....	61
Baulasten	62
Konzentrationswirkung.....	62
<i>VII. Entscheidung.....</i>	<i>62</i>
<i>VIII. Verwaltungsgebühren.....</i>	<i>63</i>
<i>IX. Rechtliche Möglichkeiten.....</i>	<i>63</i>
<i>X. Anhang 1: Antragsunterlagen</i>	<i>64</i>
<i>XI. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen</i>	<i>68</i>

I. Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 14.05.2024 die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie am Standort Nottuln erteilt.

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Nottuln, Kreis Coesfeld, Gemarkung Darup, Flur 21, Flurstück 05, durchgeführt werden.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen und Nebenbestimmungen Änderungen ergeben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind Bestandteil der Genehmigung und müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen umgesetzt werden.

II. Antragsumfang/Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich auf den Ersatz von zwei Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-58 (am Standort Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 27, Flurstücke 58 und 59 in 48727 Billerbeck) durch Errichtung von einer WEA, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der WEA zugehörigen Transformatoren:

Es wird eine Anlage des Herstellers Enercon des Typs E-175 EP5 genehmigt.

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotor-durchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert	UTM 32
WEA 1	E-175 EP5	6.000 kW (bis zu 6.300 kW*)	162 m	175 m	381778,51	5756310,66

*im ertragsoptimierten Betriebsmodus OM-YO-12

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Darüber hinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die WEA gebunden. Sie geht bei Wechsel des Anlagenbetreibers auf den neuen Betreiber über.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

- III.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der beantragten Anlagen begonnen worden ist. Für die Inbetriebnahme der Anlagen wird eine Frist von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.2 Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, unter Angabe des Aktenzeichens 63.1-01734/24 das Bodengutachten vorzulegen. Die Vorlage sollte digital an bauordnung@kreis-coesfeld.de erfolgen.
- III.3 Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, unter Angabe des Aktenzeichens 63.1-01734/24 die gültige Typenprüfung (Prüfbescheid mit Prüfberichten und gutachterlichen Stellungnahmen) vorzulegen. Die Vorlage sollte digital an bauordnung@kreis-coesfeld.de erfolgen.

- III.4 Sofern sich aus diesen Nachweisen (Bodengutachten, Typenprüfung) weitere Anforderungen / Regelungen ergeben sollten, behält sich der Kreis Coesfeld, FD 70.1, vor diesbezüglich weitere Nebenbestimmungen zu erlassen (Auflagenvorbehalt § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).
- III.5 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn zuvor durch Hinterlegung von einer "Bankbürgschaften auf erstes Anfordern" in Höhe von 225.160 Euro zugunsten des Kreises Coesfeld gesichert ist, dass die beantragte Windenergieanlage mitsamt Zuwegungen und Fundamenten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wieder vollständig beseitigt werden (§ 35 Abs. 5 BauGB i.V. m. Windenergie-Erlass vom 08. Mai 2018, Nr. 5.2.2.4 und der Entscheidung des BVerwG vom 17.10.2012 - 4C 5.11-).
- III.6 Vor Baubeginn ist der Erwerb von 487 BWP (in Worten: vierhundertsiebendachzig) zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch Vorlage des Kaufvertrages gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 nachzuweisen (§ 16 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 32 Landesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Ökokontoverordnung). Die Ökopunkte wurde nach dem Bilanzierungsverfahren der numerischen Bewertung für Biotoptypen für die Eingriffsregelung (LANUV 2021) ermittelt.

IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.2 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der Anlage bzw. Anlagenteile dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, als zuständige Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit dieser Inbetriebnahmeanzeige sind auch die im Folgenden ge-

forderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, in der bestätigt wird, dass die Anlage identisch mit der zugrunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung nach Ziffer IV.9.1 dieses Bescheids) und
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.

Als Inbetriebnahme wird die Aufnahme des Regelbetriebs der WEA definiert.

IV.1.3 Der Betreiber der WEA hat besondere Vorfälle und Störungen sowie insbesondere festgestellte Schäden an der Anlage während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, mitzuteilen. Der weitere Betrieb der WEA ist nur mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, zulässig. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Die Störungen und besonderen Vorfälle sowie die ergriffenen Maßnahmen sind im Betriebstagebuch detailliert zu dokumentieren. Die Anlage ist nach Außerbetriebnahme erst nach Ausschluss jeglicher Gefährdung und Belästigung mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Für die abschließende Beurteilung zur Aufnahme des Betriebs sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung nach Ansicht des Kreises Coesfeld, FD 70.1, benötigt werden. Über die Störung bzw. den besonderen Vorfall und die ergriffenen Maßnahmen ist vom Betreiber ein Bericht anzufertigen, der spätestens zwei Wochen nach der ersten Störung bzw. dem

ersten Vorfall beim Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen ist.

IV.1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme der jeweiligen Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.

IV.1.5 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die für den Betrieb der WEA verantwortliche Person unter Angabe der Personalien sowie eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

IV.1.6 Es ist für die Anlage ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren. Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind durch die verantwortliche Person mindestens halbjährlich gegenzuzeichnen. Die vorgenannten Daten können auch digital vorgelegt werden. Auch die digitalen Daten sind fünf Jahre aufzubewahren. Im Betriebstagebuch sind manuell mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Datum durchgeführter Kontrollgänge
- Datum durchgeführter Wartungsarbeiten
- Name der sachkundigen Person bzw. Firma
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)
- Beschreibung der Wartungs- und Reparaturarbeiten (Maßnahmenbeschreibung)
- Prüfung der Aufzeichnungen zur Schattenabschaltung

IV.1.7 Bis zum geplanten Rückbau der beantragten WEA gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibers (Rückbauverpflichtung vom 04.04.2024) sind im Falle der Betriebseinstellung der Anlage nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik,
- Sicherung der Anlage gegen unbefugtes Betreten
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
- ständige Kontrolle der Anlagen

IV.1.8 Vor der ersten Inbetriebnahme (*entspricht hier der Aufnahme des Probebetriebes*) der WEA sind die mit Bescheid vom 03.11.2005 (AZ. 56-60.10.00/05/0106.1 der Bezirksregierung Münster) genehmigten und vorhandenen WEA (Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 27, Flurstücke 58 und 59 in 48727 Billerbeck) dauerhaft außer Betrieb zu setzen. Der Rückbau der Altanlagen inkl. Beseitigung des Fundamentes sowie der Kranstellflächen hat innerhalb von 6 Monaten nach Außerbetriebnahme der Altanlagen zu erfolgen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz

Hinweis: Alle Unterlagen für den Kreis Coesfeld, Fachdienst 63.1 – Bauaufsicht (Ausnahme: Bürgerschaft) sind digital an Bauordnung@kreis-coesfeld.de unter Angabe des Aktenzeichens 63.1-01734/24 zu senden.

IV.2.1 Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Aktenzeichens 63.1-01734/24 dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).

IV.2.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin bzw. der Bauleiter muss über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).

- IV.2.3 Die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage sind vor Baubeginn abzustecken (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018). Der Nachweis über die Einhaltung (Schnurgerüstabnahme) hat aufgrund der erheblichen Auswirkungen, die ein von der Genehmigung abweichender Standort hat, durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) zu erfolgen. Der Nachweis ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, vorzulegen (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).
- IV.2.4 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Kreis Coesfeld, Fachdienst 63 - Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung einer bzw. eines staatlich anerkannten Sachverständigen (nach § 87 Abs. 2 BauO NRW) über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen. Hier insbesondere: Übereinstimmung Typenprüfung, gutachterliche Stellungnahmen, Bodengutachten und Standorteignung (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018).
- IV.2.5 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Kreis Coesfeld, Fachdienst 63 - Bauaufsichtsbehörde die schriftliche Erklärung der bzw. des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, wonach sie bzw. er zur stichprobenhaften Kontrolle beauftragt wurde (§ 68 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW 2018).
- IV.2.6 Die Bauüberwachung in statischer Hinsicht ist durch eine / einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n durchzuführen. Die Überwachungstermine sind rechtzeitig mit der / dem staatlich anerkannten Sachverständigen abzustimmen. Die Überwachungsprotokolle sind auf Verlangen dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, vorzulegen.
- IV.2.7 Die Gründungssohle ist durch die Erstellerin bzw. den Ersteller des geotechnischen Berichts oder durch eine/n vergleichbar qualifizierte/n geotechnische/n Sachverständige/n abnehmen zu lassen. Der Baugrund muss den im Prüfbericht für die Gründung spezifizierten Anforderungen entsprechen. Die Abnahme und Kontrollprüfung ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

- IV.2.8 Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben innerhalb von 12 Monaten vollständig zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen (inkl. Fundament) sind zu beseitigen (§ 35 Absatz 5 BauGB).
- IV.2.9 Im Falle einer Eisbildung an den Rotorblättern ist das betreibende Unternehmen verpflichtet, die Anlage abzuschalten. Ein für diesen Anlagentyp gültiges Eiserkennungssystem ist einzubauen (s. gutachterliche Stellungnahme TÜV Nord 8111 7247 373 D Rev. 2).
- IV.2.10 Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind entsprechende Warnschilder anzubringen (Windenergie-Erlass 2018, Nr. 5.2.3.5).
- IV.2.11 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher mit beigefügten Vordrucken anzuzeigen, um eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW 2018).
- IV.2.12 Rechtzeitig vor Inbetriebnahme ist der Nachweis über die Umsetzung des Windsektormanagements (Betriebsbeschränkungen) nach Kapitel 7.2 des maßgeblichen Nachweises der Standorteignung vom 06.1.2025 vorzulegen. Da für zwei unterschiedliche Bauzustände Gutachten vorgelegt wurden, ist der umgesetzte Nachweis konkret zu benennen (entweder Bericht NE-B-130735 Version F1 F2 oder Bericht NE-B-130735 Version FR der noxt! engineering GmbH jeweils vom 25.02.2025).
- Sollte erst der Nachweis der Standorteignung in der Version F1 F2 maßgeblich werden, ist nach Inbetriebnahme der Neuanlage auf dem Grundstück Gemarkung Darup, Flur 21 Flurstück 45 in Nottuln auch der Nachweis über die Umsetzung des Windsektormanagements (Betriebsbeschränkungen) für den dann maßgeblich werdenden Nachweis der Standorteignung in der Version FR vorzulegen.

Sofern ein Lastvergleich durchgeführt werden sollte, sind die neuen Standortnachweise spätestens 6 Wochen vor Inbetriebnahme im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nach § 15 BImSchG oder Änderungsverfahrens nach § 16 BImSchG zur Prüfung vorzulegen.

IV.2.13 Die beiden Altanlagen sind zu beseitigen (Repowering). Die erfolgte Beseitigung der Anlagen ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, schriftlich anzuzeigen.

IV.2.14 Gleichzeitig mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorzulegen:

Bescheinigung entsprechend § 12 (2) SV-VO über die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung bzgl. der Standsicherheit (§ 84 Abs. 4 BauO NRW)

Hinweis: Fehlen sicherheitsrelevante Nachweise kann keine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt werden.

IV.2.15 Vor Inbetriebnahme ist zu bescheinigen, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist (Konformitätserklärung Standsicherheit - s. Richtlinie für Windenergieanlagen 2015, Ziffer 14).

IV.2.16 Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, eine Anlagendokumentation (Konformitätsbescheinigung) vorzulegen mit der Bestätigung, dass die Auflagen aus den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und die Windenergieanlagen gemäß den geprüften Anlagen der Prüfberichte errichtet worden sind.

IV.2.17 Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.

- IV.2.18 Bezüglich des Einbaus und der Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems in der Anlage ist ein entsprechender Nachweis (Errichterbescheinigung) vorzulegen (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018)
- IV.2.19 Für jede Windenergieanlage ist ein Inbetriebnahmeprotokoll zu erstellen. Der erfolgreiche Abschluss der Inbetriebnahme ohne sicherheitsrelevante Beanstandungen ist vom Hersteller zu bestätigen.
Eine Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls ist dem/der Anlagenbetreiber/in zu übergeben und dem Kreis Coesfeld, FD 63, auf Verlangen vorzulegen.
- IV.2.20 Die Nummern der Windenergieanlagen (WEA) sind auf den einzelnen Turmschäften zu kennzeichnen (z. B. Nr. und / oder Koordinaten, bzw. Adresse). Die Schrift ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin anzubringen und so groß zu wählen, dass sie aus ca. 100m Entfernung eindeutig lesbar ist. Auf den Turmschäften ist außerdem die Rufnummer der Service- Zentrale anzubringen, bei der im Schadensfall eine Meldung abgesetzt werden kann bzw. bei der Fachpersonal angefordert werden kann.
- IV.2.21 Es sind Feuerwehrrübersichtspläne in Anlehnung an die DIN 14095 über die Standorte, Absperrradien und Zufahrten zu erstellen und den örtlichen Rettungsdiensten zu übergeben. Der zuständigen Kreisleitstelle Coesfeld sind die notwendigen Angaben der WEA über die Standorte, der Rufnummer des Betreibers, der Service- Zentralen, des Höhenrettungsdienstes, usw. mitzuteilen (Rechtsgrundlage §§ 14 und 50 BauO NRW 2018).
- IV.2.22 Der örtlich zuständigen Feuerwehr Nottuln sind vor Inbetriebnahme der Anlagen Gelegenheit zu geben, sich mit der Windenergieanlage und den Einrichtungen vertraut zu machen. Hierbei ist vom Betreiber auf objektspezifische Gefahrenschwerpunkte hinzuweisen, ferner sind die sicherheitstechnischen Einrichtungen zu erläutern.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung

IV.3.1 Sofern gütegesicherte Ersatzbaustoffe in der Baumaßnahme zur Verwendung kommen, ist nach Abschluss der Maßnahme die Dokumentation nach § 25 Ersatzbaustoffverordnung (Deckblatt mit zugehörigen Lieferscheinen) unaufgefordert durch den Bauherrn beim Kreis Coesfeld, FD 70.1 (abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de), einzureichen.

Zur Schonung der natürlichen Ressourcen und von Deponieraum ist der Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe im Erd- und Straßenbau (technische Bauwerke) wünschenswert. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z. B. Recycling-Baustoffe und Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder verschiedene Schlacken und Sande aus industriellen Prozessen. Die Verwendung darf keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser und den Boden haben. Um dies sicherzustellen, sind durch den Inverkehrbringer und den Verwender die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung bezüglich Güte, Einsatzart und Einbauweise einzuhalten.

IV.3.2 Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung sind auch bei einer temporären Verwendung von Ersatzbaustoffen einzuhalten. Nach dem Rückbau ist der Nachweis über die Entsorgung/Verwertung des Materials beim Kreis Coesfeld, Fachdienst 70.1 (abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de), einzureichen.

IV.3.3 Im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 (WEA 1) werden zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-58/10.58 (WEA 58224 und 58225) zurückgebaut (Repowering). Gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 28 Abs. 1) in Verbindung mit der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV), ist nach Abschluss der Maßnahme der Nachweis über Art und Menge des Abbruchmaterials und dessen Verbleib dem Kreis Coesfeld, Fachdienst 70.1 (abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de), vorzulegen.

IV.3.4 Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Bestimmungen der Nachweisverordnung zu beachten. Fallen bei der Maßnahme weniger als 20

Tonnen pro Abfallart bzw. Abfallschlüssel an, kann die Entsorgung über einen bestätigten Sammelentsorgungsnachweis erfolgen. Ist dies nicht der Fall, ist rechtzeitig vor der Entsorgung beim Kreis Coesfeld, Fachdienst 70.1 (abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de), eine Abfallerzeugernummer zu beantragen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist dem Kreis Coesfeld, Fachdienst 70.1, durch Vorlage der Begleit- bzw. Übernahmescheine nachzuweisen.

- IV.3.5 Bei dem Rückbau und der Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen (wie z.B. Isolierungen, Wand-, Deckenverkleidungen, Dachplatten) sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) und die Anforderungen der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 "Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- IV.4.1 Für das Vorhaben ist durch den Genehmigungsinhaber eine bodenkundliche Baubegleitung, die die Anforderungen aus Anhang C zur DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erfüllt, zu beauftragen.
- IV.4.2 Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist für die Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 nach HOAI) ein Bodenschutzkonzept inkl. Bodenschutzplan nach den unter 6. aufgeführten Vorgaben der DIN 19639 zu erstellen.
- IV.4.3 Das Bodenschutzkonzept ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 (Frau Grahl; Telefon: 02541/18-7147; E-Mail: sabine.grahl@kreis-coesfeld.de) spätestens 4 Wochen vor Verwendung im Zuge der Ausschreibung durch den Genehmigungsinhaber zur Prüfung vorzulegen. Die Verwendung des Konzeptes bedarf der ausdrücklichen Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FDt 70.2.
- IV.4.4 Die Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung entsprechend den Aufgaben B9 und B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 sind dem Kreis

Coesfeld, FDt 70.2, während der Bauphase wöchentlich und spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Bauphase in Form eines Abschlussberichts vorzulegen.

IV.4.5 Dem FD 70.2 ist zur Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange jederzeit Zutritt zum Baufeld zu gestatten.

IV.4.6 Einmalig vor Ausführung der ersten Tiefbauarbeiten, die zur Erschließung des Baufeldes; zur Herstellung dauerhaft oder temporär genutzter Flächen; zur Gründung der Anlagen; zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz notwendig sind sowie vor Anlieferung der Anlagenkomponenten sind die jeweiligen beauftragten Firmen in Anwesenheit des Kreises Coesfeld, FD 70.2, durch die bodenkundliche Baubegleitung in das Bodenschutzkonzept einzuweisen.

Der Termin zur Einweisung der beauftragten Firmen in das Bodenschutzkonzept ist jeweils durch den Genehmigungsinhaber zu organisieren.

IV.4.7 Auf Aufforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.2, haben die bodenkundliche Baubegleitung und die beauftragten Baufirmen sowie der Genehmigungsinhaber an einer gemeinsamen Begehung des Baufeldes mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, teilzunehmen, wenn die Überprüfung der vorgelegten Wochenberichte oder sonstiger Meldungen eine Zusammenkunft erforderlich macht.

IV.4.8 Der Rückbau der WEA hat unter Anwendung der Arbeitshilfe „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen (Version vom 18.08.2023)“ der Länderarbeitsgruppe Boden (LABO) zu erfolgen. Die Arbeitshilfe ist bereits bei der Anwendung des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Schallschutz

IV.5.1 Die von der Genehmigung erfasste WEA ist schalltechnisch so zu errichten und

zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nachstehenden Immissionsaufpunkten,

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
B-2	Alstätte 12	Billerbeck
B-3	Osthellermark 12	Billerbeck
B-4	Osthellermark 10	Billerbeck
B-5	Osthellermark 15	Billerbeck
B-6	Osthellermark 9	Billerbeck
B-7	Osthellermark 8	Billerbeck
B-8	Osthellermark 7	Billerbeck
B-9	Osthellermark 13	Billerbeck
N-01	Hastehausen 19	Nottuln
N-02	Hastehausen 12a	Nottuln
N-03	Hastehausen 2	Nottuln
N-04	Hastehausen 14	Nottuln
N-07	Hastehausen 13	Nottuln
N-08	Hastehausen 3	Nottuln
N-09	Hastehausen 4	Nottuln
N-10	Hastehausen 5	Nottuln
N-11	Hastehausen 8	Nottuln
N-12	Hastehausen 9	Nottuln
N-13	Hastehausen 17	Nottuln

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A),

bei Nacht: 45 dB(A),

an dem folgenden Punkt

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
N-05	Sonnenstiege 32	Nottuln

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 55 dB(A),

bei Nacht: 40 dB(A),

sowie an den folgenden Punkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
B-1	Erlenweg 2a	Billerbeck
N-06	Nieresch 54	Nottuln

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 50 dB(A),

bei Nacht: 35 dB(A),

jeweils gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Hinweis:

Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH, Kassel vom 21.11.2024 (Bericht-Nr. 23-1-3232-003-NF), ermittelt.

- IV.5.2 Die WEA 1 darf zur Tagzeit in dem Betriebsmodus „OM-YO-12-0“, entsprechend den Herstellerangaben (D02886584/1.0-de v. 21.06.2023) mit einer maximalen Leistung von 6.300 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der Ramboll Deutschland GmbH, Kassel vom 21.11.2024 (Bericht-Nr. 23-1-3232-003-NF) und einer maximalen Drehzahl von 9,10 min⁻¹, betrieben werden. Die

maximal zulässigen Emissionen dürfen die Werte in Ziffer IV.5.1 nicht überschreiten.

Zur Nachtzeit ist die WEA 1 in dem Betriebsmodus „OM-NR-02-0“ entsprechend den Herstellerangaben (D02886581/3.0-de v. 21.08.2023) mit einer maximalen Leistung von 4.100 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der Ramboll Deutschland GmbH, Kassel vom 21.11.2024 (Bericht-Nr. 23-1-3232-003-NF) und einer maximalen Drehzahl von $6,80 \text{ min}^{-1}$, zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	90,3	90,6	95,8	100,2	99,6	93,3	82,4	62,7
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	92,0	92,3	97,5	101,9	101,3	95,0	84,1	64,4
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	92,4	92,7	97,9	102,3	101,7	95,4	84,5	64,8

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.5.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit dem oder nach Vorgabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.5.1 einzuhalten.

- IV.5.3 Die WEA darf übergangsweise den Nachtbetrieb in einem schallreduzierten Betriebsmodus aufnehmen, wenn der Summenschallleistungspegel $L_{W,Okt}$ von

104,5 dB(A) im Betriebsmodus OM-NR-02-0 um mindestens 3 dB(A) unterschritten wird. Dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 ist rechtzeitig vor Aufnahme des übergangsweisen Nachbetriebs mitzuteilen, welcher Betriebsmodus eingestellt werden soll unter Angabe der Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

- IV.5.4 Der übergangsweise Nachtbetrieb der WEA ist auch dann möglich, wenn ein FGW-konformer Messbericht über eine durchgeführte Abnahmemessung an dem beantragten Anlagentyp vorliegt, bei welchem ein Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ ermittelt wurde, der den Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ von 104,5 dB(A) für den Betriebsmodus OM-NR-02-0 um weniger als 3 dB(A) unterschreitet.

Der Zeitpunkt der Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, rechtzeitig schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Frequenzspektrums, Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

- IV.5.5 Wird bei dem übergangsweisen Nachbetrieb im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr bei der Windenergieanlage eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der Nachtbetrieb sofort einzustellen.

- IV.5.6 Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs E-175 EP5 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs und gleicher Nabenhöhe belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung IV.5.2 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit

dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Bericht abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalldruckpegel $L_{Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalldruckpegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte der WEA die für sich in der Schallprognose der Ramboll Deutschland GmbH, Kassel vom 21.11.2024 (Bericht-Nr. 23-1-3232-003-NF), aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1 zulässig.

- IV.5.7 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer IV.5.2 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ein Exemplar des Messberichts vorzulegen. Werden nicht alle Werte nach Ziffer IV.5.2 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose Ramboll Deutschland GmbH, Kassel vom 21.11.2024 (Bericht-Nr. 23-1-3232-003-NF) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalldruckpegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Betrieb der jeweiligen Anlage ist zulässig wenn die Immissions-

richtwerte nach Ziffer IV.5.1 an den jeweiligen Immissionspunkten (IP) eingehalten werden.

Hinweis:

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Ziffer IV.5.6 durch Vermessung an der, mit diesem Bescheid genehmigten WEA durchgeführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

IV.5.8 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm in Verbindung mit dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windenergieanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

IV.5.9 In begründeten Fällen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 26 BImSchG sind auf Anforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der TA Lärm (Geräusche) in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle auf Kosten der Anlagebetreiberin feststellen und beurteilen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen.

Die Messstelle ist vom Betreiber nach Aufforderung durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1 innerhalb von 14 Tagen zu beauftragen und durch eine Auftragsbestätigung nachzuweisen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und ggf. erforderliche Emissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis: Ein begründeter Fall besteht dann, wenn durch Messung des Kreises Coesfeld Abweichungen gegen die vorgenannten Auflagen oder Auffälligkeiten an der Anlage festgestellt werden.

IV.5.10 Spätestens einen Monat nach der Auftragsvergabe zur Abnahmemessung hat der beauftragte Gutachter bereits vor Durchführung der Messungen durch

eine Ortsbegehung der Immissionsorte im Umfeld der WEA anhand subjektiv hörbarer Eindrücke zu prüfen, ob von der WEA akustische Auffälligkeiten in Form hörbar hervortretender Töne oder Geräusche gemäß A.3.3.5 der TA Lärm ausgehen. Die Überprüfung ist spätestens sieben Tage vor der geplanten Durchführung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Der FD, 70.1 kann den Termin der geplanten Überwachung verschieben, wenn der gewählte Termin als nicht geeignet für die Überprüfung bewertet wird. Die Prüfung ist bei laufendem Betrieb der Anlage durchzuführen. Zu der Überprüfung ist von dem Gutachter ein Bericht zu erstellen, dieser ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich zuzusenden. Die Ortsbegehung ist regelmäßig wiederkehrend jährlich nach der letzten durchgeführten Begehung, bis zur erfolgten Abnahmemessung zu wiederholen.

Sofern bei der Überprüfung akustische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind diese dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, schriftlich mitzuteilen und die Anlage ist in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, außer Betrieb zu nehmen sowie durch unmittelbar zu veranlassende Messungen in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die Ursache der Auffälligkeiten zu ermitteln.

Schattenwurf

IV.5.11 Die Schattenwurfprognose weist für relevante Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus.

Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den in den unten tabellarisch aufgeführten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Die Immissionsorte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose von der Ramboll Deutschland GmbH vom 22.11.2024 (Bericht Nr. 23-1-3232-002-SF) sowie weiteren Informationen ermittelt.

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
B-01	Alstätte 13	Billerbeck
B-02	Alstätte 12	Billerbeck
B-03	Alstätte 8	Billerbeck
B-04	Osthellermark 13	Billerbeck
B-05	Osthellermark 12	Billerbeck
B-06	Osthellermark 10	Billerbeck
B-07	Osthellermark 9	Billerbeck
B-08	Osthellermark 8	Billerbeck
B-09	Osthellermark 7	Billerbeck
B-10	Alstätte 17	Billerbeck
B-11	Alstätte 16	Billerbeck
B-12	Alstätte 18	Billerbeck
B-13	Alstätte 15b	Billerbeck
B-14	Alstätte 15a	Billerbeck
B-16	Osthellermark 6	Billerbeck
B-17	Osthellermark 5	Billerbeck
B-18	Osthellermark 4	Billerbeck
B-19	Osthellermark 15	Billerbeck
B-20	Osthellermark 14	Billerbeck
B-21	Alstätte 17 a	Billerbeck
B-22	Osthellermark 5a	Billerbeck
B-23	Osthellermark 20	Billerbeck
N-01	Hastehausen 13	Nottuln
N-02	Hastehausen 17	Nottuln
N-03	Hastehausen 14	Nottuln
N-05	Hastehausen 1	Nottuln
N-06	Hastehausen 24	Nottuln

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.5.12 Die Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 22.11.2024 (Bericht Nr. 23-1-3232-002-SF) weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

der Nebenbestimmung Ziffer IV.5.11 Überschreitungen der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr (worst case) und/oder 30 Minuten/Tag aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung an.

IV.5.13 Die WEA ist mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen unter IV.5.11 genannten Immissionsaufpunkten die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe sowohl der mit diesem Bescheid genehmigten WEA als auch den als Vorbelastung zu berücksichtigenden genehmigten WEA die unter Ziffer IV.5.11 genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Sofern der Zugriff auf die programmierte Schattenabschaltung der als Vorbelastung berücksichtigten genehmigten WEA nicht möglich ist, sind die aufgeführten Vorbelastungswerte aus der Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 22.11.2024 (Bericht Nr. 23-1-3232-002-SF) als tatsächliche Vorbelastungswerte zu berücksichtigen.

Sollten bei Inbetriebnahme der gegenständlichen Anlage die vorhanden benachbarten Altanlagen noch in Betrieb sein und der Zugriff auf die programmierte Schattenabschaltung der als Vorbelastung berücksichtigten genehmigten WEA nicht möglich sein, ist zur Ermittlung der tatsächlichen Vorbelastungswerte eine Schattenwurfprognose zu erstellen, bei der die WEA „72“ durch die beiden Altanlagen ersetzt wird und alle weiteren Eingabewerte identisch zur vorliegenden Schattenwurfprognose sind. Nach Inbetriebnahme der benachbarten Neuanlage ist die Programmierung an die Vorbelastungen aus dem vorliegende Gutachten vom 22.11.2024 anzupassen. Für die unter Ziffer IV.5.11 aufgeführten Immissionsorte, an denen die Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastungen bereits erschöpft sind, ist in der Abschaltautomatik eine Beschattungsdauer von 0 Stunden und 0 Minuten am Tag (Nullbeschattung) zu programmieren, sofern der Zugriff auf die bereits

genehmigten WEA nicht möglich ist.

IV.5.14 Vor Inbetriebnahme der WEA ist die Einhaltung der nach Ziffer IV.5.11 notwendigen Betriebsweisen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch die Vorlage eines Abschaltkonzeptes darzulegen und mit diesem Fachdienst abzustimmen. Der Nachweis zur Umsetzung des Abschaltkonzeptes (Programmierung) ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen.

IV.5.15 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

IV.5.16 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA, sofern Schatten an den Immissionspunkten unter Ziffer IV.5.11 entstehen kann, so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte aus Ziffer IV.5.11 eingehalten werden. Das Einhalten der Immissionsrichtwerte ist zweifelsfrei belegbar mit den tatsächlichen Abschaltzeiten zu dokumentieren. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Anhaltspunkte zu möglichem Schattenwurf ergeben sich aus dem Schattengutachten von der Ramboll Deutschland GmbH vom 22.11.2024 (Bericht Nr. 23-1-3232-002-SF). Technische Störungen sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern die Anlage außer Betrieb genommen wurde, ist diese erst nach Behebung der Störung und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Ein Bericht über die erfolgte Reparatur ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, spätestens 14 Tage nach der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes

IV.6.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 46 AwSV prüfpflichtig sind, sind mindestens sechs Wochen vor Errichtung oder wesentlicher Änderung gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung und Belangen der Bundeswehr

IV.7.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 393-24“ vorzulegen.

IV.7.2 An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

IV.7.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

IV.7.4 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

IV.7.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb

haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

IV.7.6 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster, Dez. 26 vor, die Befeuerng aller Anlagen anzuordnen.

IV.7.7 Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

IV.7.8 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische

Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

- IV.7.9 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- IV.7.10 Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- IV.7.11 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- IV.7.12 Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- IV.7.13 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- IV.7.14 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die

Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- IV.7.15 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- IV.7.16 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- IV.7.17 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- IV.7.18 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK. Aufgrund der Nähe von weniger als 10 km zum Hubschrauberlandeplatz Coesfeld ergeht die Zustimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 zur Einrichtung einer BNK nur, wenn der Wirkraum auf 10 km erweitert und eine Erfassung von am Boden befindlichen Transpondersignalen gewährleistet wird. Eine Überprüfung dessen behält sich die Bezirksregierung vor.

IV.7.19 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 393-24“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
- b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrt-hindernisses durch eine BMPSt.

IV.7.20 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind das NOTAM-Office und der Kreis Coesfeld, FD 70.1, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

IV.7.21 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

IV.7.22 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

IV.7.23 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

IV.7.24 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26, der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „Nr. 393-24“ per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. spätestens vier Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS- Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standortes
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

IV.7.25 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 12238 ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeu-erung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzu-teilen.

IV.7.26 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens III-1797-24-BIA

mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

IV.8 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes

IV.8.1 Zum Schutz von kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Fledermäusen ist die WEA im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres nachts von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ °C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.

Mit Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

IV.8.2 Zur betriebsfreundlichen Optimierung der Abschaltzeiten kann an der WEA freiwillig durch den Betreiber ein akustisches Fledermausmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al. (2011) und Behr et al. (2016,2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, ist bei Durchführung eines optionalen Gondelmonitorings bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA

kann dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

IV.8.3 Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen kurzfristig dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10-min-Mittel erfasst werden.

IV.8.4 Vor Baubeginn ist zur Abgeltung der Belange des Natur- und Landschaftschutzes für die beantragten WEA ein Ersatzgeld zu zahlen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 5 LNatSchG). Das Ersatzgeld beläuft sich für die WEA auf 29.187 € (in Worten: neunundzwanzigtausendeinhundertsiebenachtzig Euro) und ist unter der Angabe des Verwendungszwecks 727020-24-2024/0400 auf eines der vorgenannten Konten der Kreiskasse Coesfeld zu überweisen.

IV.8.5 Die vormals für die Errichtung der Bestandsanlagen erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind weiterhin dauerhaft zu erhalten und entsprechend der damaligen Nutzungsbeschränkungen dauerhaft zu bewirtschaften und zu pflegen. Es handelt sich um die folgenden Maßnahmen:

Maßnahme A: Anlage einer dreireihigen Feldhecke (1.300m²)

Gem. Billerbeck-Kirchspiel, Flur 27, Flurstück 58

Maßnahme A Ergänzung: Anlage einer dreireihigen Feldhecke (650m²)

Gem. Billerbeck-Kirchspiel, Flur 27, Flurstück 49

Maßnahme B_II. Änderung & III. Änderung: extensiv genutztes Grünland mit randständigen Obstgehölzen (5.000m²)

Gem. Billerbeck-Kirchspiel, Flur 27, Flurstück 169 (ehemals: Gemarkung Billerbeck-Kspl., Flur 27, Flst. 119)

Maßnahme C: Sukzessionsfläche mit naturnahem Kleingewässer (500 m²)

Gem. Billerbeck-Kirchspiel, Flur 28, Flurstück 36

- IV.8.6 Zur Vermeidung von Verstößen gegenüber den § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist ein Baubeginn außerhalb der Brutzeit von Offenlandarten im Zeitraum vom 01. März bis 31. August einzuhalten. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt werden, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können. Sollte der Beginn der Arbeiten innerhalb der Brutzeit unumgänglich sein, erfordert dies eine vorherige Überprüfung der avifaunistischen Situation durch einen Fachgutachter. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in Form eines gutachterlichen Kurzberichtes unverzüglich dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vorzulegen. Erst nach dessen Zustimmung kann seitens der Genehmigungsbehörde die Freigabe für den Baubeginn erfolgen. Die Freigabe wird erteilt, sofern Verstöße gegen den § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Sofern Verstöße gegen den § 44 BNatSchG auf bestimmten Bauflächen nicht ausgeschlossen werden können, sind die Arbeiten auf diesen Bauflächen entsprechend auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu verschieben.
- IV.8.7 Die Bestimmungen der Bauzeitenbeschränkungen sind auch beim Rückbau der Altanlagen und der temporär befestigten Flächen zu berücksichtigen.
- IV.8.8 Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- IV.8.9 Im Umkreis des Mastfußbereichs von 137,5 m (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) und entlang der Kranstellfläche dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist an dem Mastfußbereich in jedem Fall auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/ Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß und an die Kranstellfläche vorzusehen.
- IV.8.10 Die Errichtung der WEA sowie die hierfür erforderlichen sonstigen Baumaßnahmen (Wegebau, Leitungsbau etc.) sind unter einer fachlich qualifizierten

ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Eine verbindliche Ansprechperson ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vor Ausführung der ersten Maßnahmen schriftlich zu benennen. Diese muss Details der ökologischen Baubegleitung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, abstimmen. Die ökologische Baubegleitung muss eine der Planung entsprechende fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen überprüfen und die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen bei den Bautätigkeiten gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere auch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Bei festgestellten Abweichungen/ Verstößen ist umgehend der Kreis Coesfeld, FD 70.2, zu informieren.

Der Genehmigungsbescheid und der Landschaftspflegerische Begleitplan sind der ökologischen Baubegleitung und dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich einen Bericht unaufgefordert mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, unverzüglich zuzusenden ist. In Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, kann von diesem Berichtsintervall je nach Bauablauf abgewichen werden.

- IV.8.11 Temporär in Anspruch genommene Flächen (Vormontageflächen, Kurventrichter etc.) sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig zurückzubauen und gemäß der vorherigen Nutzung zu rekultivieren. Überschüssige Bau- und Bodenmassen sind im selben Zeitraum vollständig vom Umfeld der Anlagen abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (Bauzeitenbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, kann die Frist verlängert werden.
- IV.8.12 Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung des BNatSchG sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die DIN 18915 „Bodenarbeiten“

zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.

IV.8.13 Nach Rückbau der WEA sind auch die Fundamente, die Kranstellflächen und die dauerhaften Zuwegungen zurückzubauen und zu rekultivieren.

IV.9 Festsetzungen des Arbeitsschutzes

IV.9.1 Für die WEA ist ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der Richtlinie 2006/42/EG durchzuführen. Eine für die WEA erteilte EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 vorzulegen.

V. Hinweise

V.1 Immissionsschutz

V.1.1 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung dem Kreis Coesfeld FD 70 anzuzeigen.

Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich auf Grund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG ersichtlich ist.

V.2 Baurecht und vorbeugender Brandschutz

V.2.1 Die Bauaufsicht prüft im vereinfachten Verfahren nur die Vereinbarkeit mit den im § 64 Abs. 1 BauO NRW 2018 aufgeführten Vorschriften.

V.2.2 Alle sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen sind in Abständen von höchstens 2 Jahren durch eine(n) staatlich anerkannte(n) Sachverständige(n) zu prüfen.

Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfende/r Sachverständige/r und Anwesende bei der Prüfung
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA und deren Hauptbestandteile (Rotorblätter,
- Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der WEA
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Beschreibung des Prüfumfangs
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Diese Dokumentation ist vom betreibenden Unternehmen über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die Prüfintervalle können auf 4 Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachverständige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird.

(Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Abschnitt 15).

V.2.3 Die Anforderungen an den baulichen Arbeitsschutz wurden im Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft (§ 64 Abs.1 Satz 2 BauO NRW 2018 bzw. § 65 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018).

V.2.4 Gemäß VermKatG NRW besteht für die Bauherrschaft die Pflicht, die bauliche Anlage auf eigene Kosten einmessen zu lassen.

Die Beauftragung der Einmessung hat innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der baulichen Anlage zu erfolgen.

Nach Ablauf der Frist wird die erforderliche Vermessung auf Kosten der Bauherrschaft durch das Vermessungs- und Katasteramt veranlasst.

V.2.5 Löschmaßnahmen am oder im Turm der Windkraftanlage sind durch die Feuerwehr nicht möglich bzw. können durch die Feuerwehr nicht eingeleitet werden, da keine Zugangsmöglichkeit zur Anlage besteht und Sonderlöschmittel nicht zur Verfügung stehen. Im Schadensfall (Feuer oder Rauch) wird die Feuerwehr keine Löschmaßnahmen oder Kühlmaßnahmen etc. durchführen, sondern nur Absperrmaßnahmen (Umkreis ca. 500 m) vornehmen.

V.3 Landschafts-, Natur- und Artenschutz

V.3.1 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

V.3.2 Die für die Erschließung und Kabelverlegung ggfs. notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft, die außerhalb des Anlagengrundstückes erfolgen, be-

dürfen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 2 LNatSchG NRW einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigung und sind gesondert beim Kreis Coesfeld, FD 70.2 zu beantragen.

- V.3.3 Der im Umfeld der WEA und an den Zufahrten vorhandene und in der Bilanzierung nicht als Verlust bilanzierte Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen – Ausgabe 2023 (R SBB) sind zu beachten. Sollten sich doch zusätzliche, nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierte Gehölzbeeinträchtigungen ergeben, wird ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

V.4 Gewässerschutz

- V.4.1 Sollte im Rahmen der Bauarbeiten eine bauzeitliche Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich werden, ist diese vorab mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.3 (Herr Dr. Bietmann, Tel. 02541 / 18-7330), abzustimmen.
- V.4.2 Es ist eine Telefonnummer, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann, an einer gut sichtbaren Stelle an der Anlage anzubringen (§ 44 AwSV).

V.5 Bodenschutz und Reststoffverwertung

- V.5.1 Es wird empfohlen, dass sich die beauftragte bodenkundliche Baubegleitung frühzeitig zur Abstimmung über das Bodenschutzkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, in Verbindung setzt, um so Verzögerungen bei der erforderlichen Prüfung und Freigabe des Bodenschutzkonzeptes zu vermeiden.
- V.5.2 Im Zuge der Ausführungsplanung / Ausschreibungsphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben P1 – P4 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

- V.5.3 Während der Bauphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben B1 – B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- V.5.4 Nach Abschluss der Bauphase hat die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgabe R3 bzw. R4 aus der Tabelle D1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- V.5.5 Die Verwendung von überschüssigen Bodenmassen (siehe Punkt 6.3.8 der DIN 19639) bedarf ggf. einer weiteren Genehmigung (z.B. auf Grund von §62 Abs. 1 Nr. 9 BauO NRW 2018 einer Baugenehmigung).

V.6 Archäologie

- V.6.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Nottuln als Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).
- V.6.2 Die beiden für den Rückbau vorgesehen Windenergieanlagen wurden direkt auf die mittelalterliche Landwehr Nottuln/Billerbeck Mzk: 4009,0058 gebaut, die dadurch in diesem Bereich zerstört bzw. stark beeinträchtigt worden ist. Der Rückbau sollte daher ohne zusätzliche neue Bodeneingriffe erfolgen.
- V.6.3 Auf die vermuteten Bodendenkmäler gemäß § 2 Abs. 5 DSchG NRW wird hingewiesen. Entlang der Gemeindegrenze („Weg nach Lammerts Busch“) zwischen Billerbeck und Nottuln verlaufen mehrere Landwehrteilstücke, die ihren Ursprung in mittelalterlichen Befestigungsformen haben. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Erschließung der Anlage zu berücksichtigen.

V.7 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber

V.7.1 Die WEA ist im Marktstammdatenregister (MaStR) zu registrieren. Die Registrierung ist für jede Anlage verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen ist oder werden soll. Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

V.7.2 Die WEA befindet sich im Abfrageraum des Korridor B von Amprion. Um die Planungen miteinander koordinieren zu können, ist ein weiterhin enger Austausch mit Amprion und deren Beteiligung im Rahmen der weiteren Detailplanung notwendig.

V.7.3 Vodafone weist darauf hin, dass vor Baubeginn aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern sind. Kostenlose Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.

V.8 Erschließung

V.8.1 Gemäß des am 11. März 2025 bei der Stadt Billerbeck eingegangenen Plans der Antragstellerin ist die temporäre Erschließung von der L 580 abgehend mit dem Markenweg teilweise über Verkehrsflächen der Gemeinde Billerbeck beabsichtigt.

VI. Begründung

Genehmigungsverfahren

Die SL Windenergie GmbH, hat mit Antrag vom 14.05.2024, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 14.05.2024, die Genehmigung gemäß § 16b in Verbindung mit § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlagen vom Hersteller Enercon vom/der Typ/en E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und maximal 6.000 kW (bzw. 6.300 kW im Betriebsmodus „OM-YO 12“) elektrischer Leistung am Standort Nottuln sowie dem Rückbau (Repowering) von zwei anliegenden Windenergieanlagen des Typs Enercon E-58 am Standort Billerbeck beantragt.

Die genehmigungspflichtigen Anlagen ist der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Die WEA ist zunächst nicht durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfasst, da erst ab drei WEA eine standortbezogene Vorprüfung notwendig ist. Durch das Hinzutreten des beantragten Vorhabens zu einer bereits genehmigten WEA und einer geplanten WEA, deren Einwirkungsbereiche sich mit den beantragten Anlagen überschneiden, war für das beantragte Vorhaben nach §12 Abs. 2 Nr. 3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend Ziffer 1.6.3 aus Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Da aufgrund dieser Prüfung keine UVP erforderlich war, konnte das Verfahren als vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i.V.m. §§10 und 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Diese Entscheidung wurde am 31.03.2025 im Amtsblatt des Kreises Coesfeld (Ausgabe 10/2025) öffentlich bekannt gegeben.

Sowohl die WEA als auch die betroffenen Nebeneinrichtungen müssen die Genehmi-

gungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG und damit dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung entsprechen. Die hierzu ergangenen Nebenbestimmungen sind notwendig und angemessen.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen wurden den nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Gemeinde Nottuln als Standortgemeinde der neuen WEA
- Stadt Billerbeck als Standortgemeinde der rückzubauenden WEA's
- Regionalforstamt Münsterland
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 32- Regionale Entwicklung
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- LWL-Denkmalpflege, Münster
- LWL-Archäologie, Münster
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Gelsenwasser
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- Ericsson Services GmbH, Düsseldorf
- Westnetz GmbH, Münster
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth
- Vodafone GmbH, Düsseldorf
- BIL Leitungsauskunft (Amprion, Thyssengas)
- Straßen NRW
- 450connect GmbH, Köln
- Thyssengas GmbH

Der Gemeinde Nottuln wurden die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 09.09.2024 mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme und zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorgelegt.

Die Fragen des Bauplanungs-, Bauordnungsrechts und Brandschutzes,
des Immissionsschutzes,
des Bodenschutzes,
des Landschaftsschutzes,
des Natur- und Artenschutzes,
des Wasserrechtes,
des Abfallrechtes und

hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten geprüft.

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragte Windenergieanlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Den beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Die Träger öffentlicher Belange haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erhoben.

Die Antragsunterlagen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen dieser Begründung themenbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandene bzw. bei der Genehmigungsbehörde vorliegende Kenntnisse und Informationen ebenfalls beachtet.

Standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG / Abgrenzung Windfarm

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV. In einem Abstand von rd. 450 m (Repoweringverfahren von 2 WEA auf 1) bzw. rd. 1150 m zu der beantragten WEA befinden sich weitere Anlagen im Betrieb bzw. in Planung. Es wird daher von einer Windfarm gemäß § 2 Abs. 5 UVPG mit den bestehenden 2 bzw. 3 umliegenden WEA ausgegangen.

Daher wurde gemäß Ziffer 1.6.3 des 1. Anhangs zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 UVPG am 31.03.2025 im Amtsblatt des Kreises Coesfeld (Ausgabe 10/2025) veröffentlicht.

Landschafts-, Natur und Artenschutz

Eingriff in den Naturhaushalt:

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt und bewertet. Bei Windenergieanlagen ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst betroffen sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken. Durch die geplante Windenergieanlage wird eine Fläche von ca. 510 m² Boden voll versiegelt, durch die Anlage von Kranstellflächen und Zuwegungen weitere ca. 747 m² in Schotterbauweise teilversiegelt.

Insgesamt werden durch das Fundament, die Kranstellfläche und die Zuwegung ~1.260 m² Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Temporär werden weitere Flächen auf dem Anlagengrundstück baubedingt für die Herstellung von Zuwegungen, Montage- und Lagerflächen, etc. in Anspruch genommen.

Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen.

Für den Standort der beantragten WEA, der Kranstellfläche und der Zuwegung wird überwiegend eine intensiv genutzte Ackerfläche mit einer geringen Biotoptypen-Wertigkeit beansprucht.

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung des §§ 14 ff BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von potentiellen

Beeinträchtigungen wird eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden überwiegend nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG kompensiert.

Hierzu wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan eine Bilanzierung nach der „Numerischen Bewertung von Biototypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021) vorgelegt, die den Eingriff und den notwendigen Kompensationsbedarf ermittelt. Bei der Gegenüberstellung der Ausgangsbiotopwerte mit den Zielbiotopwerten auf der Vorhabenfläche wird ein Defizit von insg. 1.767 Biotopwertpunkten ermittelt. Durch den Rückbau der beiden Bestandsanlagen und der Wiederherstellung von Ackerflächen an dieser Stelle wird eine Aufwertung an dieser Stelle von 1.280 BWP erreicht. Bei Gegenüberstellung verbleibt ein Defizit von 487 BWP.

Dieser verbleibende Eingriff wird über den Rückgriff auf ein vorhandenes Ökokonto kompensiert. Hierzu muss der Genehmigungsinhaber vor Baubeginn den Erwerb der Biotopwertpunkte nachgewiesen haben.

Der mit der Höhe der Anlagen unvermeidbare Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW abgegolten. Die Bemessung des Ersatzgeldes erfolgt nach den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW und beträgt hier 29.187 €. Hierbei wurde entsprechend der Rückbau der zwei vorhandenen WEA berücksichtigt. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Bedingung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

Artenschutz:

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 45 b BNatSchG („Betrieb von Windenergieanlagen an Land“) und § 45 c BNatSchG („Repowering von Windenergieanlagen an Land“).

Die Anlage 1 des BNatSchG enthält hierzu eine abschließende Liste von Brutvogelarten, bei denen sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko je nach Entfernung ergeben kann. Für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegenüber dem Störungsverbot und dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.2-3 BNatSchG) ist darüber hinaus auf den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (MULNV NRW, 12.04.2024) zurückzugreifen.

Die Antragstellerin hat zur Bewertung des Artenschutzes eine ASP I aus dem Jahre 2021 vorgelegt. Hier liegen geringfügig abweichende Standorte der zu errichtenden WEA vor, die jedoch für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der nunmehr projektierten Anlage unerheblich sind. Im Zuge der ASP I konnten erhebliche Beeinträchtigungen der Art Rotmilan und der Artgruppe der Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Bewertungsvorgaben des § 45b BNatSchG kann ein Konflikt mit der Art Rotmilan ausgeschlossen werden. Durch zwei benachbarte Windenergievorhaben liegen zudem flächenhafte aktuelle Kartierdaten vor, die eine aktuelle Überprüfung auf das Auslösen möglicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermöglichen. In den artspezifischen Abstandsradien wurden mit Ausnahme der Rohrweihe keine windenergieempfindlichen Arten festgestellt. Für die Rohrweihe liegt ein Brutnachweis in einem Miscanthusfeld in einer Entfernung von ca. 450 m vor. Darüber hinaus liegen Nachweise der Feldlerche vor, die eine bau- oder anlagebedingte Beeinträchtigung aufweisen können.

Im Zuge der Sachverhaltsermittlung für die betriebsbedingten Wirkungen der Windenergieanlage wurde auf eine Erfassung der Fledermäuse verzichtet, da aufgrund des

eingerrichteten Abschaltzenarios mögliche Verstöße wirksam abgewendet werden (Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (MULNV NRW, 12.04.2024)).

Die betroffenen Vogelarten sowie die Gilde der Fledermausarten wurden einer Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß den Vorgaben der VV-Artenschutz unterzogen.

Feldlerche

Die Feldlerche wurde auf Nachbarflächen als Brutvogel nachgewiesen. Es ist grundsätzlich ein Heranrücken der Revierzentren der Feldlerche an den geplanten Standort der Anlage möglich. Zur vorsorglichen Vermeidung bauzeitbedingter Verstöße gegen das Tötungsverbot wird eine Bauzeitbeschränkung im Rahmen der Genehmigung erlassen.

Rohrweihe

Die Rohrweihe wurde als Brutvogel in einem Miscanthusfeld in einer Entfernung von mehr als 400 m zu der geplanten Anlage nachgewiesen. Ein Heranrücken des Revierzentrums durch Besiedlung der angrenzenden Ackerflächen ist grundsätzlich möglich, so dass zur vorsorglichen Vermeidung bauzeitbedingter Verstöße gegen das Tötungsverbot eine Bauzeitbeschränkung im Rahmen der Genehmigung erlassen wird. Zusätzlich wird hier eine Nebenbestimmung zur strukturarmen Mastfußgestaltung erlassen. Aufgrund des geplanten Anlagentyps mit einem Abstand von ca. 74 m der unteren Rotorunterkante zur Geländeoberkante können betriebsbedingte Verstöße auf der Grundlage des §45b BNatSchG grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos von möglicherweise betroffenen Fledermäusen wird für die Windenergieanlage ein obligatorisches, umfassendes Abschaltzenario festgelegt. Dieses kann dann im laufenden Betrieb mit einem begleitenden Gondelmonitoring weiter optimiert werden.

Somit ist die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an den Artenschutz für die Errichtung und den Betrieb der WEA sichergestellt.

Bodenschutz

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde im Einzelfall von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) verlangen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

Zuständig ist der Kreis Coesfeld, FD 70.1 - Untere Immissionsschutzbehörde unter Hinzuziehung des FD 70.2 - Untere Bodenschutzbehörde. Die Untere Bodenschutzbehörde wurde mit E-Mail vom 11.09.2024 durch die zuständige Behörde ins Benehmen gesetzt.

Zur Umsetzung des Vorhabens sind für die Herstellung der Fundamente, der Kranstellflächen und permanenten Zuwegungen auf einer Fläche von rd. 1.257 m² Neuversiegelungen erforderlich. Zudem werden Flächen von rd. 3.100 m² zur Lagerung, Montage und für erweiterte Zuwegungen und beansprucht. Hinzukommen die Flächen die im Zuge des Rückbaus von zwei Windenergieanlagen (ca. 1.258 m²) rekultiviert werden. Die für das Entschließungsermessen nach § 4 Abs. 5 BBodSchV heranzuziehende Flächengröße von 3.000 m² wird damit deutlich überschritten. Im Zuge der Neuversiegelung werden drei der vier Verrichtungen, die in § 4 Abs. 5 genannt sind, durchgeführt.

Nach § 7 S. 1 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen

schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Als Pflichtiger nach § 7 S. 1 BBodSchG kommen somit die Grundstückseigentümer oder Sie, die SL Windenergie GmbH, als Inhaberin der tatsächlichen Gewalt (durch vertragliche Nutzungsregelungen für das Grundstück) und als diejenige, die Verrichtungen durchführen lässt, in Betracht. Da vorliegend die Bodenveränderungen erst durch die Errichtung der von Ihnen beantragten Windenergieanlage ausgelöst werden, werden im Rahmen des Ermessens Sie, die SL Windenergie GmbH, als Pflichtige nach § 7 S. 1 BBodSchG in Anspruch genommen.

Das Verlangen einer bodenkundlichen Baubegleitung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Das Ermessen wurde hier gem. § 40 VwVfG i.V.m. § 4 Abs. 5 BBodSchV ausgeübt. Das Verlangen der bodenkundlichen Baubegleitung gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV ist verhältnismäßig, da es einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Ziel des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Durch die bodenkundliche Baubegleitung sollen hier unnötige schädliche Bodenveränderungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, vermieden werden und die Beeinträchtigung des Bodens so gering wie möglich gehalten werden.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist ebenfalls geeignet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Ferner ist die bodenkundliche Baubegleitung aufgrund der Erheblichkeit des Bauvorhabens erforderlich. Um den Vorsorgeanspruch im Rahmen von Baumaßnahmen gerecht werden zu können, ist die frühzeitige Einbindung der bodenkundlichen Baubegleitung sowie deren Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD. 70.2 - Untere Bodenschutzbehörde, bereits in der Planungsphase erforderlich. Es ist kein milderes, gleich geeignetes Mittel vorhanden, auch aufgrund der Größe der betroffenen Fläche. Ein gleichwertiger Bodenschutz kann durch andere Personen

oder das ausführende Unternehmen nicht sichergestellt werden, da nur bei der bodenkundlichen Baubegleitung sichergestellt ist, dass diese über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt und die Baubegleitung entsprechend geltender technischer Vorschriften durchführt.

Darüber hinaus ist die Anordnung einer bodenkundlichen Baubegleitung auch angemessen. Das verfolgte Ziel steht in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs:

In dem vorliegenden „Landschaftspflegerischem Begleitplan der SL Windenergie GmbH erfolgt keine Beschreibung und Bewertung der von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Böden.

Gemäß der Bodenkarte 1:50:000 (BK50) des Geologischen Dienstes NRW liegen im Bereich der Zuwegung besonders schutzwürdige Böden (Braunerde-Renzina) vor. Diese tiefgründigen Sand- oder Schuttböden sind aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte als schutzwürdig einzustufen und erfüllen durch diese Bodenfunktion – gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz – im besonderem Maß Leistungen im Naturhaushalt. Im Bereich der Aufstellfläche stehen Pseudoley Böden an, die eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen.

Mit dem Vorhaben sind erhebliche physikalische Einwirkungen verbunden, die den Boden u. a. auf Grund der hohen bis extrem hohen Verdichtungsempfindlichkeit nachteilig verändern.

Aufgrund der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der temporären und dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen sowie der Lagerung, Verwendung und Beseitigung von Bodenaushub ist daher eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vorzusehen.

Schließlich dient die bodenkundliche Baubegleitung dem Umweltschutz sowie dem Schutz der Allgemeinheit gem. Art. 20a GG.

Über die Ausmaße des Vorhabens ist zur abschließenden fachlichen Bewertung, durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt

gemäß Ziffer II ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, in dem vorhabenbezogene und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen im Sinne von § 4 Abs. 3 BBodSchV festgelegt sind.

In den Planungsunterlagen müssen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz in hinreichend konkretem Umfang dargelegt werden, deren Umsetzung in der Verantwortung des Vorhabenträgers liegt.

Die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung sowie die auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus der DIN 19639:2019-09 ebenso wie der Umfang des Bodenschutzkonzeptes.

Immissionsschutz

Örtliche Lage

Das Anlagengrundstück liegt im Außenbereich der Gemeinde Nottuln.

Vorbelastung durch andere Anlagen

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich weitere genehmigte genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastungen (z. B. Lärm) zu berücksichtigen sind.

Vorhandene Wohnnutzungen

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen im Außenbereich, im allgemeinen Wohngebiet und im reinen Wohngebiet.

Die auf Grund der Abstände zu der WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung wurde unter den Kriterien Einwirkung durch Lärm und Einwirkung durch Schatten geprüft.

Lärm

Zur Bewertung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde durch die *Ramboll Deutschland GmbH, Kassel vom 21.11.2024 (Bericht-Nr. 23-1-3232-003-NF) Gutachten Schall* ein Schallgutachten erstellt und mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Die Berechnungen berücksichtigen für den Nachtzeitraum für die geplanten WEA den Betriebsmodus „OM-NR-02-0“.

Die berechneten Beurteilungspegel führen bei Berücksichtigung aller relevanten Anlagen bei den betrachteten Immissionspunkten B-1, B-2, B-3, B-5, B-8, B-9, N-01, N-02, N-03, N-05, N-06, N-07, N-08, N-09, N-10, N-11, N-12 und N-13 beim Nachtbetrieb in dem Betriebsmodus „OM-NR-02-0“ gemäß TA Lärm zu keiner Überschreitung des Richtwertes.

An den Immissionsorten B-4, B-6, B-7 und N-04 werden die nächtlichen Immissionsrichtwerte um 1 dB überschritten. Nach dem Irrelevanzkriterium in Ziffer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm ist eine Überschreitung um bis zu 1 dB aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht als erhebliche Umwelteinwirkung i. S. d. Schutzzwecks des BImSchG anzusehen.

Im Tagbetrieb kann die WEA mit dem maximalen Schalleistungspegel „OM-YO-12-0“ betrieben werden, da während des Tagzeitraums (6-22 Uhr) die Immissionsrichtwerte der relevanten Immissionsorte entsprechend Ziffer 6.1 TA Lärm 15 dB über den Immissionsrichtwerten für den Nachtzeitraum (22-6 Uhr) liegen. So werden auch bei einem höheren Emissionspegel für die WEA im Tagbetrieb die Immissionsrichtwerte weit unterschritten. Der Immissionspegel an den relevanten Immissionsorten liegt um mehr als 10 dB unter dem Immissionsrichtwert, womit diese nach Ziffer 2.2 a) TA Lärm nicht mehr im Einwirkungsbereich der geplanten WEA liegen.

Über die Auflage IV.1.8 wird gewährleistet, dass die vorhandenen zu repowernden WEA außer Betrieb genommen werden.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt.

Es werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt.

Auf Grundlage des Windenergie-Erlasses vom 08. Mai 2018 wird die Abnahmemessung gefordert, da auch eine 3-fach Vermessung des Anlagentypes nicht sicher ausschließen kann, dass keine Emissionswertüberschreitung der konkreten Anlage vorliegt. Nach den LAI Hinweisen vom 30.06.2016 liegt die Entscheidung über den Verzicht auf die Abnahmemessung im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Die Erfahrungen mit Abnahmemessungen haben gezeigt, dass tatsächlich auch bei der Berücksichtigung von Unsicherheiten in der Prognose eine Richtwertüberschreitung nicht vollständig ausgeschlossen ist und die Abnahmemessung unzulässige Schallimmissionen feststellen kann. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass der Prognose eine technisch einwandfreie WEA zu Grunde gelegt wird, in der Realität später jedoch defekte oder mangelhafte WEA auftreten können (WEA-Handbuch, Monika Agatz, März 2023, Seite 350). Des Weiteren werden lt. vorliegendem Schallgutachten die Immissionsrichtwerte an 4 Immissionspunkten um 1 dB(A) überschritten. Hier sind die zulässigen Immissionsrichtwerte somit maximal ausgeschöpft und ein zusätzlicher „Puffer“ steht nicht zur Verfügung. Daher ist zur Sicherstellung eines genehmigungskonformen Betriebes die Abnahmemessung erforderlich.

Dementsprechend hat die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte im Rahmen ihres Ermessensspielraumes auch bei Vorliegen einer 3-fach Vermessung nicht auf die Abnahmemessung verzichtet.

Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen wird durch die Antragsunterlagen, das Schallgutachten und die Nebenbestimmungen Ziffer IV.5.1 bis IV.5.10 sichergestellt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

Schattenwurf und „Disco-Effekt“

Unter Berücksichtigung des eingereichten Schattenwurfgutachtens der Ramboll Deutschland GmbH vom 22.11.2024 (Bericht Nr. 23-1-3232-002-SF) und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Ziffer IV.5.11 bis IV.5.16 erfüllt die Antragstellerin die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Der Verfasser des Schattenwurfgutachtens von der Ramboll Deutschland GmbH vom 22.11.2024 (Bericht Nr. 23-1-3232-002-SF) kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung einer Abschaltautomatik der Immissionsrichtwerte, die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr dies entspricht einer tatsächlichen (realen) Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr sowie einer tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten werden.

Nach dem Stand der Technik ist es möglich, WEA mit einer für definierte Aufpunkte zu programmierenden automatischen Schattenabschaltung auszustatten.

Die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG werden durch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte erfüllt.

Mit den Nebenbestimmungen Ziffer IV.5.11 bis IV.5.16 wird festgelegt, dass die Anlagen mit einer automatischen Schattenabschaltung auszustatten ist und vor Inbetriebnahme ein Abschaltkonzept vorzulegen ist. Die Programmierung der Abschaltzeiten ist mit der Behörde abzustimmen.

Neben dem Schattenwurf können WEA weitere belästigende optische Wirkungen hervorrufen. Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) werden seit 1998 durch den Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen. Dies ist auch unter Punkt 5.2.1.3 des Windenergieerlasses 2018 bestätigt. Der Disco-Effekt wird durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 bei der Rotorbeschichtung vermindert und ist daher nicht weiter zu berücksichtigen.

Lichtimmissionen

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2

BlmSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der mögliche Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts festgeschrieben. Der Einbau einer bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung wird durch Änderung der gesetzlichen Regelungen in Abstimmung mit der Flugsicherung erfolgen. Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG betrieben.

Reststoffverwertung und Abfallentsorgung

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen der WEA entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Damit werden die abfallrechtlichen Vorgaben an die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Abfällen eingehalten.

Die Betreiberpflichten nach BlmSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird nach Ziffer III.5 durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die jeweilige Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Still-

legung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis der noch vorzulegenden Typenprüfung sowie Bodengutachten und bereits vorgelegten Gutachten zur Standorteignung. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken im Hinblick auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderliche Nebenbestimmung wurde in den Bescheid aufgenommen.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine substantiierten Hinweise auf Konflikte.

Optisch bedrängende Wirkung

Aufgrund des Abstands von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu den nächstgelegenen Wohnhäusern geht von der WEA gemäß § 249 Abs. 10 BauGB keine optisch bedrängende Wirkung aus. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Eiswurf

Entsprechend Anlage A1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ sind Abstände zu Verkehrswegen

und Gebäuden wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten. Abstände von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Narbenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.

Innerhalb des eiswurfgefährdeten Bereiches (1,5 x (D+NH)) befinden sich benachbarte Hofstellen mit Betriebsgebäuden, Wirtschaftswege und benachbarte Windenergieanlagen. Aus diesem Grund ist der Einbau einer funktions sichereren technischen Anlage zur Gefahrenabwehr für die Windenergieanlage erforderlich.

Planungsrecht

Die Gemeinde Nottuln verfügt derzeit über keinen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) mit der Darstellung von Konzentrationszonen. Ein Flächennutzungsplan mit der Darstellung von Konzentrationszonen für das Gemeindegebiet wurde durch die 86. Änderung des FNP aufgehoben. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 09.11.2023. Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass derzeit die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Anlage nicht entgegensteht.

Die geplante Anlage befindet sich weiterhin außerhalb der im Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland festgelegten Windenergiebereiche. Dieses regionalplanerische Vorranggebiet verfügt jedoch nicht über die Funktion von Eignungsgebieten. Die Gebiete besitzen somit keine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Gegen die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage werden von Seiten der Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, keine raumordnungsrechtlichen Bedenken erhoben.

Einvernehmen der Gemeinde Nottuln

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Nottuln wurde mit Schreiben vom 16.01.2024 gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB ist in den Antragsunterlagen enthalten und wird im vorliegenden Fall durch eine Bankbürgschaft gesichert. Das Vorliegen einer Bankbürgschaft wird als aufschiebende Bedingung unter Ziffer III.5 im Genehmigungsbescheid gefordert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Die Standorteignung wurde aufgrund der vorhanden benachbarten Altanlagen und geplanten benachbarten Neuanlage (Repowering) in 2 Versionen nachgewiesen (Gutachten zur Standorteignung 1 und Gutachten zur Standorteignung 2 der noxt! engineering GmbH, beide vom 06.01.2025). Einmal für den Fall einer Inbetriebnahme dieser Anlage vor dem Neubau der benachbarten Anlagen und einmal für den Fall der Inbetriebnahme dieser nach Inbetriebnahme der benachbarten neuen Anlage. Beide Nachweise ergeben sich Betriebsbeschränkungen (Windsektormanagement). Eine Lastrechnung wurde bisher in keiner Variante geführt. Welcher der beiden Nachweise zur Standorteignung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme umgesetzt werden muss, steht derzeit noch nicht fest, da diesem vom Baufortschritt der benachbarten Anlagen abhängig ist. Durch die Nebenbestimmung IV.2.12 wird sichergestellt, dass das maßgebliche Windsektormanagement umgesetzt wird bzw. ein Lastenvergleich im Rahmen eines BImSchG Anzeige- oder Änderungsverfahrens vorgelegt wird. Über die Bedingungen III.2 bis III.4 wird festgesetzt, dass die bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit vor Baubeginn vorgelegt werden müssen und die nachträgliche Festlegung von sich daraus ergebenden Anforderungen ermöglicht.

Das Brandschutzgutachten belegt, dass die Windenergieanlagen einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Baulasten

Die Abstandsflächen der geplanten Windenergieanlagen liegen auf einem benachbarten Grundstück. Die entsprechend erforderliche Abstandsflächenbaulast ist mit Datum vom 24.03.2025 in das Baulastenverzeichnis für die Gemeinde Nottuln, Baulastenblatt-Nr. 894, eingetragen worden.

Zudem befinden sich im Nahbereich der geplanten Anlage zwei alte Windenergieanlagen, die entsprechend der Antragsunterlagen zu beseitigen sind (Repowering). Für diese Anlagen sind Baulasten vorhanden, die gelöscht werden müssen. Ein Antrag auf Löschung liegt vor.

Bauordnungsrechtliche Erschließungsbaulasten sind nicht erforderlich, da es sich bei Windenergieanlagen nicht um Gebäude handelt. Die bauplanungsrechtliche Erschließung erfolgt über den öffentlichen Weg der Gemeinde Nottuln.

Konzentrationswirkung

Von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgenommen. Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde die nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen Zulassungen zu koordinieren.

Die vorgeschriebenen Zulassungen, die nicht durch das BImSchG abgedeckt sind, können erteilt werden oder sind bereits erteilt worden (z. B. Flugsicherung).

VII. Entscheidung

Die Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die in

dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen. Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der einen Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX. Rechtliche Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag


Frank Geburek



X. Anhang 1: Antragsunterlagen

lfd.Nr .	Bezeichnung	Anzahl Seiten
1	Deckblatt	1
2	Inhaltsverzeichnis	4
3	Register 1 Formular	
4	Formular 1 BImSchG-Antrag vom 14.05.2024	3
5	Projektkurzbeschreibung vom 31.05.2024, SL Windenergie GmbH	8
6	Register 2 Bauvorlage	
7	Bauantrag, v. 14.05.2024	2
8	Baubeschreibung, v. 14.05.2024	3
9	Bauvorlageberechtigung, Dipl.-Ing. Marco Allekotte	1
10	Register 3 Standorte Umgebung	
11	TK 25, Maßstab 1:25000, Vermessungsbüro Claaßen, Dipl. -Ing. Andreas Claaßen, v.14.03.2024	1
12	DGK 5, Maßstab 1:5000, Vermessungsbüro Claaßen, Dipl. -Ing. Andreas Claaßen, v. 14.03.2024	1
13	Amtlicher Lageplan, Maßstab 1:1000, Vermessungsbüro Claaßen, Dipl. -Ing. Andreas Claaßen, v. 14.03.2024	1
14	Amtlicher Lageplan (Unterschrieben), Maßstab 1:1000, Vermessungsbüro Claaßen, Dipl. -Ing. Andreas Claaßen, v. 26.11.2024	1
15	Datenblatt §18a LuftVG, SL Windenergie GmbH	1
16	Datenblatt BAIUD-BW, SL Windenergie GmbH	1
17	SL_MZ_Abstndsflächenberechnung_NRW_LBO2024_E-175 EP5_162,00, ENERCON Global GmbH	1
18	Register 4 Kosten	
19	Herstellkosten_E-175 EP5-HAT-162-ES-C-01_FG_rev00, ENERCON Global GmbH	1
20	Lebensdauer, Betriebseinstellung, Rückbau der WEA, SL Windenergie GmbH, v. 14.05.2024	1
21	Register 5 Anlagenbeschreibung	
22	D02765171_3.0_TB E-175 EP5, ENERCON Global GmbH, v. 20.06.2023	21
23	D0185200_14.2-de_TB Farbgebung, ENERCON Global GmbH	1
24	D0215274_23.0-de_TB Eigenbedarf, ENERCON Global GmbH, v. 15.03.2024	14
25	D0248364_15.1_TB Befeuerung und farbliche Kennzeichnung, ENERCON Global GmbH, v. 13.09.2022	10
26	D0736681_9.0_TB Brandschutz, ENERCON Global GmbH, v. 25.04.2024	6

27	D02252631_0.1-de_TB Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, ENERCON Global GmbH	1
28	D02766054_6.0-de_Technische Daten E-175 EP5, ENERCON Global GmbH	2
29	D02766490_2.1_Gondelabmessungen E-175 EP5, ENERCON Global GmbH	1
30	D02769513_0.1-de-en Gondelschnitt E-175 EP5, ENERCON Global GmbH	1
31	D02772001_5.0_General Design Conditions E-175 EP 5, ENERCON Global GmbH	10
32	D02769183_1.0-de_Gewichte Gondel E-175 EP5, ENERCON Global GmbH	1
33	D02761648_0.0_Standard 6, ENERCON Global GmbH	17
34	Register 6 Turm	
35	D02747200_5.0-de_Turm und Fundament E-175 EP5, ENERCON Global GmbH	1
36	D02796661_2.0_Ansichtskennzeichnung, ENERCON Global GmbH	1
37	Allgemeines Brandschutzkonzept, Brandschutzbüro Monika Tegtemeier, BV-NR. E-175EP5 NH/162/HAT vom 20.10.2023	24
38	Register 7 Emissionen Immissionen	
39	D0243660_6.2_de_TB Verminderung von Emissionen, ENERCON Global GmbH	1
40	D02533651_2.0_de_TB_Schallreduzierung (PI-CS), ENERCON Global GmbH vom 17.01.2023	19
41	D02906137_0.0_TB_Schattenabschaltung (PI-CS), ENERCON Global GmbH vom 31.05.2023	5
42	D02885289_3.0_de_Betriebsmodus OM-YO-12-0- E-175 EP5 - 6000 kW, ENERCON Global GmbH vom 29.06.2023	16
43	D02772017_2.0_de_Betriebsmodus OM-0-0 -E-175- EP5 - 6000 kW, ENERCON Global GmbH	14
44	D02886584_1.0_Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-YO-12-0 - E-175 EP5 - 6000 kW, ENERCON Global GmbH	8
45	D02772025_1.0_de_Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-0-E-175 EP5-6000 kW, ENERCON Global GmbH	8
46	Register 8 Sicherheit	
47	SL_AU_Stellungnahme Abfallentsorgung_D_rev01_ger-ger, ENERCON Global GmbH	1
48	D0801247_3.1_de_Technisches Datenblatt_Abfallmengen EP 5, ENERCON Global GmbH	1
49	D0248369_3.3_de_Technische Beschreibung_Anöagensicherheit, ENERCON Global GmbH	10
50	D0260891_19.1_de_Technische Beschreibung_Blitzschutz Windenergieanlagen, ENERCON Global GmbH	16
51	D0446785_2.3_de_TB_Einrichtungen zum Arbeits-,Personen- und	5

	Brandschutz, ENERCON Global GmbH	
52	SL_AU_Arbeitsschutz Aufbau_rev001_, ENERCON Global GmbH, 30.08.2006	1
53	Gutachten Eisansatzerkennung, an Rotorblättern von Enercon Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 8111 7247 373 D Rev.2 vom 28.02.2022	22
54	D02531399_2.1_de_TB_Eisansatzerkennung (PI-CS), ENERCON Global GmbH	25
55	D02547282_0.1-Notstromversorgung der Befeuerung für Windenergieanlagen in Dt, ENERCON Global GmbH	1
56	D02769842_3.1_de_Technische Beschreibung_Wassergefährdende Stoffe E-175, ENERCON Global GmbH	20
57	D0306661-3.0_#_de_#_Sicherheitsdatenblatt_GORACON GTO 68_Stand_September_2019, HILBERT Mineralöl GmbH, v. 08.03.2022	10
58	D0306773-3.0_#_de_#_Sicherheitsdatenblatt _MOBIL_SHC_632_Dezember 2022, ExxonMobil Petroleum & Chemical BV, v. 27.12.2022	15
59	D0361512_4.0_de_Technisches Datenblatt_Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131-Stand- Januar 2023, Knoell NL B.V., v. 01.2023	8
60	D0418756-3_#_de_#_Sicherheitsdatenblatt_Mobil SHC Grease 460 WT_Stand Dezember 2022, ExxonMobil Petroleum & Chemical BV,v. 22.12.2022	14
61	D0514498-2_Sicherheits_Renolin Unisyn CLP 220_Stand Dezember 2019, Fuchs Schmierstoffe GmbH, v. 03.12.2019	10
62	D0515908_6.0_de_Technisches Datenblatt_SDB -36404, 163624, Würth AG, v. 02.11.2023	24
63	D0776378_4.0_de_Sicherheitsdatenblatt_MOBIL SHC GEAR 460_Stand Dezember 2022, ExxonMobil Petroleum & Chemical BV, v. 22.12.2022	13
64	D0776385-1.0_#_de_#_Sicherheitsdatenblatt_CARTER SG 220_Stand Juni 2022, TotalEnergies Lubrifiantsm v. 07.06.2022	16
65	D0935423_2.0_de_Sicherheitsdatenblatt_RENOLIN UNISYN CLP 68_Stand Juli 2022 , FUCHS LUBRICANTS GERMANY GmbH, v. 11.07.2022	10
66	D1023396_de_Sicherheitsdatenblatt_MOBILITH SHC 460_Stand Dezember 2022, ExxonMobil Petroleum & Chemical BV, v. 20.12.2022	14
67	D02490438_0.0_de_TIBOREX_ABSOLUTE_Sicherheitsdatenblatt_Stand Juni 2021, RÜHL FEUERLÖSCHMITTEL GmbH, v. 01.06.2021	10
68	D02934689_0.0_#_ger_#_Sicherheitsdatenblatt_GLYSANTIN G40 pink_Stand Juni 2021, BASF SE, v. 04.06.2021	15
69	SL_AU_Maßnahmen Betriebseinstellung_Rev04_ger-ger 1, ENERCON Global GmbH	1
70	D02686561_1.1_de_Technische Beschreibung_Flucht- und Rettungswege E-160 EP5 E3 (R1), E-175 EP5; ENERCON Global GmbH, v.	13

	15.06.2023	
71	D0293153_2-de-Regulierung der Befuerung durch Sichtweitenmessgeräte, ENERCON Global GmbH, v. 30.11.2020	7
72	2022-07-06_Bestätigung_NRW-Erlass_Konformität_rev00, ENERCON Global GmbH, v. 06.07.2022	1
73	Musterkonformitätserklärung_E-175 EP5, ENERCON Global GmbH, D0376121-15/QA	2
74	Register 9 Sonstiges	
75	Schallgutachten, Ramboll Deutschland GmbH, Bericht Nr. 23-1-3232-003-NF v. 21.11.2024	82
76	Schattengutachten, Ramboll Deutschland GmbH, v. 22.11.2024, Bericht Nr. 23-1-3232-003-NF	47
77	Stellungnahme Artenschutz, SL Windenergie GmbH, v. 13.05.2024	1
78	ASP I, ecoda GmbH & Co. KG, v. 03.09.2021	52
79	LBP, SL Windenergie GmbH, v. 08.05.2024	20
	Gutachten zur Standorteignung 1, noxt! engineering GmbH, NE-B-130735 Version F1 F2 vom 25.02.2025	60
80	Gutachten zur Standorteignung 2, noxt! engineering GmbH, NE-B-130735 Version FR, vom 25.02.2025	57
81	Erklärung Rückbau der Anlagen, SL Windenergie GmbH, v. 28.11.2024	1

XI. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung

EU-Vorschriften

Richtlinie 2006/42/EG (Anh. II, Teil 1)	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 24–86) Maschinensicherheit/Regelung eines einheitlichen Schutzniveaus zur Unfallverhütung für Maschinen und unvollständige Maschinen beim Inverkehrbringen innerhalb des EWR
---	--

Nationale Vorschriften**Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
BBodSchV	Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung Vom 9. Juli 2021 - Artikel 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
DSchG NRW	Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 662)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S.2598) gilt ab 01.08.2023 (die 5 sog. Verwertererlasse wurden zum 31.07.2023 aufgehoben)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
MaStR	Marktstammdatenregister: Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt
MaStRV	Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung - MaStRV) vom 10. April 2017 (BGBl. IS. 842), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
Ökokonto-VO	Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 32 des Landesnaturschutzgesetzes (Ökokonto VO) vom 18. April 2008 (GV. NRW. 2008 S. 379, SGV. NRW. 791)
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2021 (GV. NRW. S. 845)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen

	an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)

Erlasse

Licht-Richtlinie	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung – Nordrhein-Westfalen – RdErl. vom 11. Dezember 2014 (MBI. NRW. 2015 S. 26) (Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz [V-5 8800.4.11] und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr [VI. 1 - 850])
Leitfaden Umsetzung Arten- und Habitatschutz	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - MULNV - und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW - LANUV - vom 10.11.2017, 1. Änderung)
Windenergie-Erlass NRW	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08. Mai 2018 (MBI. NRW. 2018 S. 258)

DIN-Normen

(Deutsches Institut für Normung e. V.)

DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, Ausgabe 2007-05
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, Ausgabe 2018-06 (Diese Norm gilt für alle Bodenarbeiten, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder herzustellen sind.)
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2014-07 (Diese Norm gilt für die Planung und Durchführung von Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten,

	<p>geändert oder beseitigt wird. Sie dient dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzenbeständen (Vegetationsflächen), zum Beispiel aus Bäumen, Sträuchern, Gräsern, Kräutern, da der ökologische, klimatische, ästhetische, schützende oder sonstige Wert bestehender Pflanzen/Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.)</p>
DIN 19639	<p>Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Ausgabe 2019-09 (Dieses Dokument gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab, sofern erhebliche Eingriffe damit verbunden sind. Es konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Dieses Dokument gilt für Vorhaben mit bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie zum Beispiel Böden unter forstlicher, landwirtschaftlicher, gärtnerischer Nutzung oder unter Grünflächen und Haus- und Kleingärten, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Böden mit hoher Funktionserfüllung oder bei besonders empfindlichen Böden oder bei einer Eingriffsfläche größer als 5 000 m². Dieses Dokument gilt nicht für Erdbauwerke für bautechnische Zwecke wie insbesondere Dämme, Deiche, Landschaftsbauwerke oder andere technische Bauwerke beziehungsweise Sonderbauflächen sowie bei Kleinstbaustellen wie zum Beispiel die Erstellung von Hausanschlüssen, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung oder bei ausschließlicher Betroffenheit von Böden unterhalb versiegelter Flächen.)</p>
DIN EN ISO 2813	<p>Beschichtungsstoffe - Bestimmung des Glanzwertes unter 20°, 60° und 85° (ISO 2813:2014), Ausgabe 2015-02</p>

Technische, berufsgenossenschaftliche und sonstige Regeln/Informationen

FGW-Richtlinien TR 1 bis TR 10	Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien: Technische Richtlinien für Windenergieanlagen (seit 1998: FGW-Richtlinien)
R SBB,	Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei

Ausgabe 2023	Baumaßnahmen, Ausgabe 2023, Hrsg: FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Köln, Arbeitsgruppe Straßenentwurf) [eingeführt mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 28/2023 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) vom 27.12.2023]
--------------	---

LAGA Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

Nr. 20	Technische Vorschriften/Regeln für die Abfallbeseitigung: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen
--------	---

LAI Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz

www.lai-immissionsschutz.de

Schall	Technische Vorschriften/Regeln für den Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 – Stand 30.06.2016
LAI WKA-Schattenwurfhinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen - Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise), Stand 23.01.2020

Sonstiges

Windenergie-Handbuch 2023	Monika Agatz, Dipl.-Ing. (FH) Umweltschutz, Gelsenkirchen; agatz@windenergie-handbuch.de ; www.windenergie-handbuch.de ; 19. Ausgabe, März 2023
---------------------------	---

Übersicht der genannten Behörden

Kreis Coesfeld, FD 63.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 63 - Bauen und Wohnen, Fachdienst 1 - Bauaufsicht
Kreis Coesfeld, FD 70.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 1 – Betrieblicher Umweltschutz (Untere Immissionsschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.2	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 2 - Natur- und Bodenschutz (Untere Naturschutzbehörde/Untere Bodenschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.3	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 – Umwelt, Fachdienst 3-Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde)

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung.